

**Abschnitt A: Paraphentteil**

**§ 12  
Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksärztekammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 8 Abs. 2 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

Antragstellern, die ihre Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder außerhalb der Schweiz abgeschlossen haben, kann die Zulassung zur Prüfung erst dann erteilt werden, wenn bei entsprechend erteilter Berufserlaubnis eine Kenntnis- bzw. Defizitprüfung in den Fächern Innere Medizin/ Allgemeinmedizin, Chirurgie und gegebenenfalls in einem weiteren Fach erfolgreich absolviert wurde.<sup>23</sup>

(3) Die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach Facharztanerkennung erfolgen. Dies gilt auch für eine Zusatzweiterbildung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

(4) Kammerangehörige, die eine Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung erwerben wollen, müssen hierfür die nach dieser Weiterbildungsordnung erforderliche Facharztanerkennung besitzen.<sup>24</sup>

<sup>23</sup> 19. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.14

<sup>24</sup> 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09